

Hausordnung für die Freizeitanlage Altstädten

Willkommen in der Freizeitanlage Altstädten!

Die Stadt Sonthofen übt auf dem Gelände der Freizeitanlage das Hausrecht aus. Die Stadt behält sich vor, ihr Hausrecht im Falle von Verstößen gegen die nachfolgenden Regeln zivilrechtlich durchzusetzen (§§ 858 ff, 903, 1004 BGB) und zur Anzeige zu bringen (§§ 123, 303 StGB).

Es gelten die folgenden Regeln:

§ 1 Grundsatz

1. Die Freizeitanlage Altstädten mit ihren Bade- und Spielmöglichkeiten ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sonthofen und steht jedermann nach Maßgabe dieser Haus- und Benutzungsordnung zur Verfügung.
2. In der Freizeitanlage Altstädten sollen die Besuchenden Spiel und Spaß, Erholung, Entspannung und Ruhe finden. Deshalb ist in allen Bereichen auf gegenseitige Rücksichtnahme und Sicherheit zu achten.
3. Für die Benutzung der Freizeitanlage Altstädten wird kein Eintritt erhoben.
4. Politische Meinungsäußerungen in Form von Plakaten, Aushängen, Transparenten, Bannern, Demonstrationen, Versammlungen etc. widersprechen dem Zweck der Freizeitanlage (siehe oben Nr. 2) und sind auf dem gesamten Gelände der Freizeitanlage verboten.

§ 2 Allgemeine Regelungen

1. Diese Hausordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Freizeitanlage Altstädten. Sie ist für alle BesucherInnen verbindlich.
2. Mit dem Betreten der Freizeitanlage Altstädten akzeptiert jeder Besuchende die Hausordnung sowie alle sonstigen Regelungen und Anordnungen für einen sicheren und geordneten Betrieb.
3. Die Einrichtungen der Freizeitanlage Altstädten sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung oder bei schuldhafter Verunreinigung haften die Benutzenden für den Schaden.
4. Die BenutzerInnen der Freizeitanlage Altstädten haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet, die dafür bereitgestellten Aschenbecher sind zu benutzen. Gleiches gilt auch für elektrische Zigaretten. Die gesamte Freizeitanlage Altstädten ist von den Benutzenden von Müll, Zigarettenresten usw. freizuhalten.
6. Die Beauftragten der Stadt Sonthofen (auch der Kioskbetreiber) üben gegenüber allen Besuchenden der Freizeitanlage Altstädten das Hausrecht aus. Besuchende, die gegen diese Hausordnung verstoßen, können aus der Freizeitanlage Altstädten verwiesen werden.
7. Den Besuchenden der Freizeitanlage Altstädten ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte sowie andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen BesucherInnen kommt.
8. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadt Sonthofen.

9. Das Mitführen von Tieren ist in der Freizeitanlage Altstädten nicht erlaubt.
10. Das Grillen und Feuermachen ist verboten (ausgenommen hiervon ist der Kioskbetreiber).
11. Das Betreten des Regenerationsbereiches (Pflanzenbeet zur Wasseraufbereitung) ist verboten.
12. Auf dem gesamten Gelände der Freizeitanlage gilt das Cannabis-Konsumverbot gem. § 5 Cannabisgesetz (CanG).

§ 3 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten der Freizeitanlage werden durch separaten Aushang bekannt gegeben. Die Stadt Sonthofen bzw. die von ihr ermächtigten Personen können die Öffnungszeit witterungsbedingt oder anlassbezogen (z.B. bei Veranstaltungen) verlängern oder verkürzen.
2. Ebenso kann die Stadt Sonthofen oder können die von ihr ermächtigten Personen die Benutzung der Freizeitanlage Altstädten anlassbezogen einschränken.
3. **Für die Benutzung des Naturbadeplatzes Altstädten auf dem Gelände der Freizeitanlage gilt ergänzend die Hausordnung für den Naturbadeplatz (vergleiche Aushang).**
4. Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Freizeitanlage nur in Begleitung Erwachsener betreten. Diesen Erwachsenen obliegt die Aufsichtspflicht über die Kinder in der Freizeitanlage Altstädten.

§ 4 Haftung

1. Die Benutzung sämtlicher Einrichtungen der Freizeitanlage Altstädten einschließlich des Naturbadeplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen mitgeführter Gegenstände haftet die Stadt Sonthofen nicht. Dies gilt insbesondere für Wertsachen oder Bargeld.
3. Jeder Unfall ist der Stadt Sonthofen unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Ausnahmen

Diese Hausordnung gilt für den allgemeinen Betrieb der Freizeitanlage Altstädten. Bei Sonderveranstaltungen (z.B. des Kioskbetreibers) kann die Stadt Sonthofen von dieser Hausordnung Ausnahmen zulassen, ohne dass es einer besonderen Aufhebung dieser Hausordnung bedarf.

STADT SONTHOFEN

Christian Wilhelm

1. Bürgermeister